

SATZUNG DER VKPF

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Vereinigung katholischer Priester und ihrer Frauen e.V." (VkpF).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Flintbek.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluß von katholischen Priestern und ihrer Frauen.
- (2) Der Verein tritt dafür ein,
 1. daß die Diskriminierung verheirateter Priester und ihrer Frauen beseitigt wird,
 2. daß die Verknüpfung von priesterlichem Amt und Zölibatsverpflichtung aufgehoben wird und eine Gleichstellung von ehelosen und verheirateten Priestern erfolgt,
 3. daß verheiratete Priester und ihre Frauen die Möglichkeit haben, ihren Fähigkeiten entsprechend in kirchlichen Aufgabenfeldern uneingeschränkt tätig zu werden; das gilt auch für die Übernahme von kirchlichen Ämtern,
 4. daß das Verfahren der sogenannten Laisierung, sofern es gewünscht wird, menschlich abgewickelt und eine Dispens rasch erteilt wird.
- (3) Der Verein bietet Personen, die insbesondere durch die Zölibatsverpflichtung des Priesters in Schwierigkeiten geraten, Beratung und Hilfe an.
- (4) Der Verein pflegt Kontakt zu Gruppen ähnlicher Zielsetzung.
- (5) Der Verein sucht das Gespräch mit Priestern im Amt und mit den Bistumsleitungen.
- (6) Der Verein sieht es als wichtige Aufgabe an, für seine Ziele in der Öffentlichkeit einzutreten.

§ 3 Art der Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar "Steuerbegünstigte Zwecke" i.S.d. betreffenden Abschnitts der Abgabeordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Ziele verwandt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, die Religionsmündigkeit erreicht haben und Glied der Kirche sind, sowie juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine oder Gesamthandsgemeinschaften werden, sofern sie die unter § 2 Abs. 2-6 genannten Ziele unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet und schriftliche Mitteilung macht. Über die Nicht-Aannahme einer Beitrittserklärung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand am Ende eines Monats möglich.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitglieds vorläufig zum Ruhen bringen.

§ 5 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere projektbezogene Ausschüsse, gebildet werden.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit müssen Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 1 sein.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

- (4) Der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit ist ermächtigt, den durch Beschlußfassung des Vorstands gebildeten Vereinswillen auch allein nach außen zu erklären.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder des Vereins mit der Außenvertretung zu beauftragen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (9) Die Wahl des Vorstandes wird aufgeteilt. In einem Jahr soll der/ die 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt werden, im nächsten Jahr die anderen Vorstandsmitglieder.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt; sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder insgesamt anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen nötig. Die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist darüber hinaus nur möglich, wenn 50 % der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (6) Juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine und Gesamthandsgemeinschaften, die Mitglieder sind, verfügen über je eine Stimme.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in und dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit zu unterzeichnen ist.
- (2) Jedem Mitglied ist Einblick in diese Niederschrift zu gewähren.
- (3) Der Vorstand darf Namen und Adressen von Mitgliedern nur dann Dritten bekanntmachen, wenn sie von den betroffenen Mitgliedern dazu ausdrücklich ermächtigt werden.

§ 9 Mitgliederbeiträge

Es werden Mitgliederbeiträge erhoben. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Auflösung

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn die in § 2 Abs. 2-6 genannten Ziele erreicht sind.
- (2) Die Auflösung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes ist das Vereinsvermögen ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung zuzuführen.

Stand: 2008